

# ***Anerkennungsverfahren in den Heilberufen praxistauglich gestalten und am Bedarf der Fachkräfte ausrichten***

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in den Heilberufen**

11. August 2025

### ***Zusammenfassung***

Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs ist es wichtig, dass das Bundesgesundheitsministerium mit dem Referentenentwurf Maßnahmen in die Wege leitet, um die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in den Heilberufen zu beschleunigen. Die Rechtsänderungen im Referentenentwurf schaffen eine geeignete Grundlage, um effizientere Anerkennungsverfahren zu schaffen und die bestehenden Prozesse zu verbessern. Trotz richtiger Akzente bleibt der Entwurf hinter dem erforderlichen Umfang an Maßnahmen zurück, um die Anerkennung nachhaltig zu verbessern. Ob das Gesetzesvorhaben die gewünschte Wirkung entfaltet, wird maßgeblich davon abhängen, ob die vorgesehenen Regelungen konsequent, praxistauglich und bedarfsgerecht umgesetzt werden.

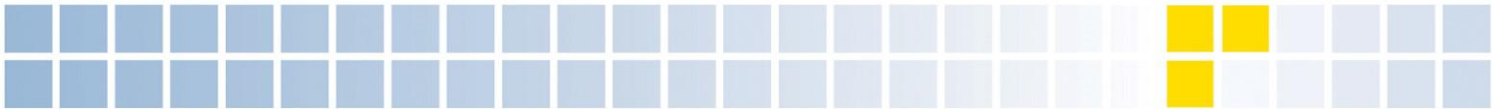
### ***Im Einzelnen***

#### ***Bürokratie abbauen, zentrale Stellen schaffen und Verfahren beschleunigen***

Um die Anerkennungsverfahren spürbar zu beschleunigen, sind deutlich größere Anstrengungen notwendig. Zentral auffindbare Anerkennungsstellen müssen Kompetenzen bündeln und Verfahren effizient steuern. Unterlagen sollten mehrsprachig bearbeitet werden können. Zudem braucht es eine pragmatische Herangehensweise bei der Feststellung der Gleichwertigkeit und transparente Abläufe (vgl. [BDA-Positionspapier zur Anerkennung](#)). Nur so bleibt Deutschland im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte attraktiv und lebt eine echte Willkommenskultur.

#### ***Direkte Kenntnisprüfung beschleunigt die Anerkennung***

Die Einführung der direkten Kenntnisprüfung als Regelfall für Personen mit einer ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufsqualifikation aus einem Drittstaat ist sinnvoll, da sie Verfahren standardisiert, Bürokratie reduziert und zu mehr Transparenz führt. Damit wird auf umfangreiche Unterlagen verzichtet und der Prozess beschleunigt. Allerdings verbessert dies nicht den Prozess der Gleichwertigkeitsfeststellung. Es handelt sich vielmehr um eine generelle Verankerung der Kenntnisprüfung als vorrangiges Verfahren, die Antragstellende in vielen Fällen ohnehin auch bisher ablegen müssen. Es ist jedoch wichtig, dass die Wahloption zur



dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung erhalten bleibt. Nur so werden die unterschiedlichen Bedarfe der Antragstellenden berücksichtigt und der Zugang zur Beschäftigung kann flexibel auf dem einen oder auf dem anderen Weg erreicht werden. Entscheidend ist, dass die Kenntnisprüfungen verlässlich und unbürokratisch umgesetzt werden. Insbesondere müssen auch ausreichend Prüfungstermine und Vorbereitungskurse angeboten werden.

### ***Partieller Berufszugang schafft erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten***

Die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung setzt europäische Vorgaben richtig um, insbesondere Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Diese ist für Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat notwendig, die vom deutschen Referenzberuf in Teilen abweicht. Sie bietet ihnen flexible Möglichkeiten, ihren Beruf in einem partiellen Umfang auszuüben. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Regelungen in der Praxis eindeutig handhabbar sind und keine Unsicherheit über die Einsatzmöglichkeiten entsteht. Für Patientinnen und Patienten muss bei partieller Berufsausübung der Umfang der beruflichen Befugnisse ersichtlich ausgewiesen sein. Die partielle Berufsausübung muss von vollqualifizierten Tätigkeitsprofilen klar abgrenzbar sein.

### ***Wahlrecht zwischen Gleichwertigkeits- und Kenntnisprüfung führt zu mehr Flexibilität für Hebammen***

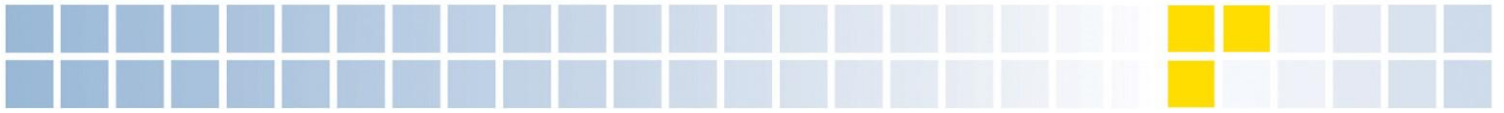
Das im Hebammengesetz vorgesehene Wahlrecht zwischen einer dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung und einer direkten Kenntnisprüfung ist eine differenzierte und sinnvolle Lösung. Die Option, auf eine formale Prüfung der Gleichwertigkeit zu verzichten, vereinfacht nicht nur die Antragstellung, sondern macht das Verfahren auch flexibler.

### ***Digitale Verfahren und verbesserte Abläufe fördern einen einheitlichen und zügigen Vollzug***

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation, zur einheitlichen Verwendung von Begrifflichkeiten und zum länderübergreifenden Abgleich laufender Verfahren sind überfällig. Angesichts der bestehenden föderalen Zuständigkeiten ist ein verbindlich digitalisiertes Anerkennungsverfahren „end-to-end“ unerlässlich, um einen einheitlichen, rechtssicheren und zügigen Vollzug sicherzustellen.

Ansprechpartner

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände



Abteilung Bildung  
T +49 30 2033-1500  
bildung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.